

frist, der Beschwerdelegitimation, der Notwendigkeit einer Beschwerdebegründung, der Zuständigkeit und der Überprüfungsbefugnis der Beschwerdeinstanz sowie der Wirkungen des Beschwerdeentscheids. Diese Zusammenhänge werden in § 16 dargestellt. Diejenigen Grundsätze, die allgemein in jedem Verfahren gelten, werden in diesem Paragraphen vorgestellt.

Das Verwaltungsverfahrensrecht ist für das materielle Verwaltungsrecht von grösster Bedeutung:

- Das gesamte materielle Verwaltungsrecht wird mittels der Regeln des Landesverwaltungspflegegesetzes angewandt und auf diese Weise umgesetzt.
- Das Landesverwaltungspflegegesetz hat für eine effektive Durchsetzung des materiellen Verwaltungsrechts zu sorgen, damit die vom Gesetzgeber bestimmten gesetzlichen Ziele auch wirklich erreicht werden.
- Das Verwaltungsverfahren soll den rechtsstaatlichen Vollzug des materiellen Verwaltungsrechts garantieren.
- Das Verwaltungsverfahren dient dem Rechtsschutz der einzelnen, indem es diesen einen Anspruch auf faire Behandlung gewährt und die Beachtung des materiellen Rechts und der Grundrechte im Verfahren sicherstellt.

II. Verfahrensabschnitte

1. Allgemeines

Das Verwaltungsverfahren vor jeder Instanz kann im Grunde genommen in drei bzw. vier Abschnitte aufgegliedert werden, die nacheinander folgen². Die Verfahrensstadien umfassen alle Schritte, die eine Behörde zu unternehmen hat, bis eine Verfügung bzw. ein Beschwerdeentscheid oder ein Urteil erlassen und vollstreckt werden kann. Das Landesverwaltungspflegegesetz unterscheidet die folgenden Verfahrensstadien³:

² Vgl. Walter/Mayer Nr. 259; so auch die Systematik des Landesverwaltungspflegegesetzes: II. Hauptstück: I.G. Verfahrenseinleitung; II.A. Ermittlungsverfahren und II.B. Schlussverfahren.

³ Vgl. Rhinow/Koller/Kiss-Peter, S. 149 ff.